

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. · Boyenstraße 41 · 10115 Berlin



Berlin, den 04. Mai 2023

**Beanstandung nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)
wegen: Deutschpflicht und Religionsausübungsverbot in Schulordnung**

Sehr geehrt ,

die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) ist eine Organisation mit Sitz in Berlin, die strategische Gerichtsverfahren führt, um Grund- und Menschenrechte zu schützen und zu stärken. Neben weiteren Themen stellt der Einsatz gegen Diskriminierung und für soziale Teilhabe einen wichtigen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit dar. Die GFF ist nach dem LADG als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband anerkannt (§ 10 Abs. 1 und 2 LADG).

Sie sehen an Ihrer Schule in der Schulordnung die Pflicht für Schüler*innen vor, Deutsch zu sprechen. In der Schulordnung heißt es in der „Präambel“:

Wir sind stolz auf die Mehrsprachigkeit unserer Schüler*innen, aber im Sinne eines verständnisvollen Miteinanders ist unsere gemeinsame Schulsprache Deutsch.

Weiterhin sehen unter Sie unter „II. Allgemeine Regelungen“ Folgendes vor:

9. Wir sind dem Neutralitätsgebot des Staates verpflichtet, daher ist die demonstrative Ausübung von religiösen Riten und extrem politischen Handlungen im Interesse des Schulfriedens untersagt.

Verschiedene gesprochene Sprachen sind eine Bereicherung, bringen im gemeinsamen Schulalltag aber auch Herausforderungen mit sich. Gleichwohl kann die von Ihnen vorgesehene Deutschpflicht rechtlich keinen Bestand haben.

Die entsprechenden Regelungen in Ihrer Schulordnung verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 2 LADG.

Mit der Deutschpflicht diskriminieren Sie Schüler*innen aufgrund der Sprache (§§ 2 Var. 8, 4 Abs. 1 LADG) sowie aufgrund der ethnischen Herkunft und rassistischer Zuschreibung (§§ 2 Var. 2 und 3, 4 Abs. 2 LADG).

Die Sprache hat eine identitätsprägende Funktion, die vor allem bei Schüler*innen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrem Selbstfindungsprozess, auch im Hinblick auf ihr kulturelles Selbstverständnis, bedeutsam ist. Schüler*innen, die (auch) mit einer nicht-deutschen Sprache aufwachsen, werden durch Deutschpflichten in der freien Sprachwahl sowie in der (privaten) Kommunikation mit Anderen eingeschränkt. Deutschpflichten können weiterhin die Stigmatisierung von Schüler*innen und die Unterdrückung, Abwertung sowie Ablehnung ihrer nicht-deutschen Erstsprachen zur Folge haben. Das kann zu einem nicht unerheblichen Assimilationsdruck für Schüler*innen führen.

Weiterhin stellt Sprache ein sozio-kulturelles Kriterium dar, das Menschen mit einer gemeinsamen ethnischen Herkunft prägt und verbindet und kann auch ein Kriterium für rassistische Zuschreibung sein. Von Deutschpflichten sind insbesondere Schüler*innen betroffen, deren Erstsprache nicht (nur) Deutsch ist.

Diese Ungleichbehandlung aufgrund der Sprache, der ethnischen Herkunft und rassistischer Zuschreibung ist nicht gerechtfertigt.

Das Ziel „eines verständnisvollen Miteinanders“ ist nicht ausreichend. Das Erlernen der deutschen Sprache ist im Schulunterricht zu gewährleisten und eine differenzierte Sprachbeherrschung durch

gezielten Sprachunterricht zu fördern. Dies hat auch das Land Berlin im Konzept zur Förderung der Mehrsprachigkeit in Berlin erkannt.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/sprachen/>,
zuletzt abgerufen am 03. Mai 2023.

Weiterhin diskriminieren Sie mit einem Religionsausübungsverbot Schüler*innen aufgrund der Religion (§§ 2 Var. 5, 4 Abs. 1 LADG) sowie aufgrund der ethnischen Herkunft und rassistischer Zuschreibung (§§ 2 Var. 2 und 3, 4 Abs. 2 LADG).

Zur geschützten Religion gehört auch die äußere Religionsausübung durch Handlungen, die ein Glaube vorschreibt oder in denen der Glaube Ausdruck findet. Darunter fällt unter anderem das Gebet. Ein Religionsausübungsverbot benachteiligt Schüler*innen, die es als ein religiöses Gebot verstehen, entsprechenden Handlungen nachzukommen. Denn anders als andere Schüler*innen können Sie ihre Religion nicht nach außen unerkennbar ausüben.

Das allgemeine Religionsausübungsverbot betrifft überwiegend muslimische Schüler*innen, die das islamische Pflichtgebet verrichten. Zugleich trifft ein solches Verbot überwiegend Schüler*innen, denen eine nicht-deutsche Herkunft zugeschrieben wird. Auch kann sich eine allgemeine Referenz auf „die Muslime“ als homogene Gruppe zur Begründung des Religionsausübungsverbots je nach Kontext und Funktion des Arguments als antimuslimischen Rassismus darstellen.

Diese Ungleichbehandlung aufgrund der Religion, der ethnischen Herkunft und rassistischer Zuschreibung ist nicht gerechtfertigt.

Der Verweis in Ihrer Schulordnung auf den „Schulfrieden“ und das „Neutralitätsgebot des Staates“ trägt ein Religionsausübungsverbot nicht. Auf Grundlage des Schulfriedens kann die Religionsausübung nicht pauschal versagt werden, sondern nur im Einzelfall unter sehr engen Voraussetzungen. Das staatliche Neutralitätsgebot richtet sich nicht an Schüler*innen, sondern an die Schule als staatliche Institution. Der Schule wiederum steht es angesichts des Neutralitätsgebots nicht zu, bestimmte Religionen und ihre Ausübung zu bewerten. Ein Religionsausübungsverbot kann aber zu Ausschluss, Marginalisierung und verstärkter Diskriminierung betroffener Schüler*innen führen sowie zur Abwertung und Stigmatisierung ihrer Religion beitragen.

Gerade das Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) anerkennt die Heterogenität der Schüler*innenschaft mit ihren unterschiedlichen Sprachen und Religionen und greift dies mit dem Ziel des gemeinsamen Lernens bei gegenseitiger Anerkennung positiv auf. Dort heißt es in den Bildungs- und Erziehungszielen in § 3 Abs. 3 Nr. 3 SchulG:

Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen, (...) die eigene Kultur sowie andere Kulturen und Sprachen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass keine Schule auf Grundlage einer Schul- oder Hausordnung oder in einer Bildungsvereinbarung derart grundrechtsintensive Regelungen wie Deutschpflichten und Religionsausübungsverbote treffen dürfen. Sie stellen keine ausreichende gesetzliche Grundlage für pauschale und präventive Verbote dar.

Wir beanstanden den Verstoß gegen § 2 LADG als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband (§§ 10 Abs. 1 und 2 LADG, 9 Abs. 2 Satz 1 LADG) und fordern Sie auf, die Deutschpflichten und das Religionsausübungsverbot in Ihrer Schulordnung zu streichen sowie angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Lehrkräfte wie Schüler*innen hiervon Kenntnis erlangen.

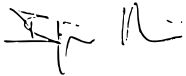
Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LADG können wir drei Monate nach Zugang dieser Beanstandung eine Verbandsklage auf Feststellung des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot erheben, wenn Sie der Beanstandung bis dahin nicht umfassend abgeholfen haben.

Wir bitten Sie daher hinsichtlich der Abhilfe um eine entsprechende Stellungnahme, spätestens

bis zum 31. Juli 2023.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 4 LADG sind Sie verpflichtet, die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung über den Ausgang des Beanstandungsverfahrens zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Bijan Moini



Lea Beckmann



Soraia Da Costa Batista